

S a t z u n g

der Gemeinde Ascheberg über die Benutzung des gemeindlichen Umkleidehauses und des Badestrandes

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Juni 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Ascheberger Badestrand sowie das dazugehörige Umkleidehaus.
- (2) Die Gemeinde Ascheberg ist Eigentümer des Umkleidehauses und Besitzer des Badestrandes.
- (3) Der Badestrand ist im Sinne des Gesetzes ein unbewachter Badestrand.

§ 2

Geltungsdauer - Öffnungszeiten

- (1) Diese Satzung gilt vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Das Umkleidehaus ist geöffnet vom 01. Juni bis 15. September eines jeden Jahres von 10.⁰⁰ Uhr bis 19.⁰⁰ Uhr.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Benutzung des Strandbades ist kostenlos.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Wechselkabinen können kostenlos benutzt werden.

§ 4

Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene

- (1) Personen, die mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung behaftet sind, ist der Zutritt zum Umkleidehaus und zum Strandbad nicht gestattet.
- (2) Betrunkene ist der Zutritt zum Umkleidehaus und zum Strandbad nicht gestattet.

§ 5

Allgemeines Verhalten

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher des Strandgebietes hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Unzulässig ist im Besonderen:
 - a) die Verunreinigung von Strand oder Wasser durch Abfälle aller Art,
 - b) die Verunreinigung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung des Umkleidehauses sowie dessen Einrichtung,
 - c) das Ballspielen auf dem Strand, sofern Strandbenutzer/-innen oder andere Personen dadurch belästigt werden,
 - d) das Reiten und Fahren sowie das Abstellen von Motorrädern im Geltungsreich der Satzung,
 - e) die Benutzung von Radio-, Kassettengeräten oder anderen Tonträgern, sofern dieses für die Umwelt zu vernehmen ist,
 - f) das Lärmen oder anderweitige Belästigungen anwesender Besucher/-innen,
 - g) das Entfachen und das Unterhalten eines ungenehmigten offenen Feuers sowie der verweilende Aufenthalt an einem ungenehmigten offenen Feuer in einer Entfernung bis zu 5 m.
- (3) Abfälle aller Art sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Benutzer des Strandbades sind gehalten, die Bedürfnisanstalt zu benutzen.
- (5) Das Baden von der Anlegebrücke ist verboten.
- (6) Das Baden mit Luftmatratzen und ähnlichen Schwimmhilfen außerhalb der Nichtschwimmer-Grenze ist verboten.
- (7) Das Baden ist nur in Badekleidung gestattet.

§ 6

Hunde

Das Mitbringen von Hunden, anderen Haus- u. Kleintieren oder sonstigen Tieren ist nicht gestattet.

§ 7

Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge aller Art (Boote, Surfbretter etc.) dürfen nicht am Badestrand gelagert, geankert oder in Ufernähe an Bojen angelegt werden.
- (2) Das Anladen von Wasserfahrzeugen jeder Art hat mit größter Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf andere Besucher/-innen zu erfolgen.

§ 8

Verlust, Haftung

- (1) Fundsachen sind der Aufsicht zu übergeben.
- (2) Für den Verlust von Geld und sonstigen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen und Schäden im Strandgebiet, die aus der Benutzung des Umkleidehauses und seiner Einrichtungen entstehen.

- (4) Die Benutzung der Turn- und Spielgeräte sowie das Baden geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Für jede Sachbeschädigung haftet der Verursacher.

§ 9 Nichtschwimmer

Für Nichtschwimmer ist nur der Raum vom Ufer bis zu den Hinweisschildern vorgesehen.

§ 10 Rettungsgerät, Notruf

- (1) An Rettungsgeräten stehen zur Verfügung:
 - a) 1 Rettungsring
 - b) 1 Wiederbelebungsgerät
 - c) 1 Verbandskasten
- (2) Die vorhandenen Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden.
- (3) Die Rufnummern der Feuerwehr, der Polizei, des Krankentransportdienstes, der Apotheken und der nächsterreichbaren Ärzte sind im Umkleidehaus ausgehängt.

§ 11 Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbad und im Umkleidehaus beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich den Anordnungen nicht fügt, kann aus dem Umkleidehaus sowie aus dem Strandbad verwiesen werden.

§ 12 Gewerbliche Betätigung

- (1) Jede gewerbliche Betätigung (einschl. Reklame) bedarf für das Strandgebiet einer besonderen ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt; Auflagen und Bedingungen sind zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gem. § 134 (5) der GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 den Strand betritt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 a den Strand oder das Wasser verunreinigt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 b das Umkleidehaus oder dessen Einrichtung beschädigt, missbraucht oder verunreinigt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 c auf dem Strandgebiet Ball spielt,

- e) entgegen § 5 Abs. 2 d auf dem Strandgebiet reitet, fährt oder ein Motorrad abstellt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 2 e ein Radio-, Kassettengerät oder sonst. Tonträger benutzt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 2 f lärmt oder andere Besucher/-innen belästigt,
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 g ein ungenehmigtes offenes Feuer entfacht oder unterhält oder sich an einem ungenehmigten offenen Feuer in einer Entfernung bis zu 5 m aufhält oder verweilt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 4 die Bedürfnisanstalt nicht benutzt und sich anderweitig erleichtert,
 - j) entgegen § 5 Abs. 5 von der Anlegebrücke badet,
 - k) entgegen § 5 Abs. 6 mit Schwimmhilfen außerhalb der Nichtschwimmergrenze badet,
 - l) entgegen § 5 Abs. 7 ohne Badebekleidung badet,
 - m) entgegen § 6 Hunde oder andere Tiere auf das Strandgebiet mitbringt,
 - n) entgegen § 7 Wasserfahrzeuge anlandet oder lagert,
 - o) entgegen § 10 Abs. 2 Rettungsgeräte ohne Vorliegen einer Gefahr benutzt,
 - p) entgegen § 12 das Strandgebiet ohne besondere Erlaubnis zur gewerblichen Betätigung benutzt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Benutzung des gemeindlichen Umkleidehauses und des Badestrandes vom 20. Juni 1977 außer Kraft.

Ascheberg, _____

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister




